

Wochenblatt

für
Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 52.

Sonnabend, den 30. Juni

1866.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Preis vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Postanstalten. — Inserate, welche die gespaltene Corvus Zeile, oder deren Raum, mit 1 Neugroschen berechnet werden, sind in Pulsnitz spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. — Expeditionen sind: In Pulsnitz beim Herausgeber, in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Andreas Grahl.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Stadtrath bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am unten gesetzten Tage der
Löpfermeister Ferdinand Reichardt von hier
als Bediener für hiesige Stadt vorläufig auf die Zeit vom 15. Juni bis 15. August d. J. an- und in Pflicht genommen worden ist.
Königsbrück, am 27. Juni 1866.

Der Stadtrath.
Grahl, Bürgermeister.

Zeitereignisse.

Dresden, 27. Juni. Die sächs. Landescommission erläßt folgende Bekanntmachung: Von dem K. Preuß. Herrn Militär-Gouverneur von Sachsen ist gestern der Kriegsstand im gesammten Königreich proclamirt worden. Diese Maßregel ist, nach der vom K. Preuß. Civilcommissar Herrn Landrath v. Wurmb erhaltenen Versicherung, nicht durch besondere Vorkommnisse im Lande herbeigeführt worden, sondern eine Folge der Occupation des Landes durch Preuß. Truppen und aus militärischen Rücksichten notwendig. Wir fordern daher die Bewohner aller Landtheile, mögen diese letzteren zur Zeit von Preuß. Truppen besetzt sein oder nicht, hierdurch auf, sich der verhängenen Maßregel mit Ruhe und Ergebung zu fügen und Alles zu vermeiden, was nach derselben zu einem Einschreiten der Militärgewalt Anlaß geben könnte. Infolge eines besonderen Urtrags des K. Preuß. Civilcommissars machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Sächs. Militärpflichtige, welche sich etwa noch zur Armee begeben und Sächs. Beamte, welche ihnen hierbei behülflich sind, über die zur Ueberweisung von Kriegsreservisten vorgeschriebenen Schritte thun, sich hierdurch nach der Auffassung der K. Preuß. Militärbehörden eines standrechtlich zu bestrafenden Vergehens schuldig machen. Sachsen! Es ist eine traurige Pflicht, welche wir mit dieser Bekanntmachung erfüllen, wir müssen sie aber erfüllen, um großes Unglück von Einzelnen und von dem ganzen Lande abzuwenden. Ruhige Ergebung in das zur Zeit Unvermeidliche ist das Einzige, was wir Euch jetzt empfehlen können. — Von Seiten des K. Preuß. Gouvernements wurden dem Dr. J. folgende amtliche Erlasse zur Veröffentlichung zugesertigt: Bekanntmachung. Seine Majestät, mein Allergnädigster König von Preußen, haben durch Allerhöchste Ordre vom 22. d. M. mich zum Militär-Gouverneur des Königreichs Sachsen zu ernennen gelassen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich die Erwartung aus, daß sowohl Behörden wie Einwohner durch Bereitwilligkeit und Entgegenkommen in allen den-

jenigen Dingen, die den Verhältnissen nach von ihnen gefordert werden müssen, mich in die Lage setzen werden, das mir übertragenen Amt so schonend wie möglich für das Land und seine Bewohner auszuüben, denen ich dabei zugleich meinen Schutz für unberechtigte Forderungen zusage. Dresden, den 24. Juni 1866. Der Königlich Preussische Generalleutnant, commandirende General des Reserve-Corps und Militair-Gouverneur des Königreichs Sachsen v. d. Mülbe. — Bekanntmachung. Nachdem das Königreich Sachsen von der K. Preuß. Armee besetzt worden ist, proclamire ich hierdurch im Namen Sr. Maj. des Königs von Preußen den Militärgerichtsstand im Bereiche des Landes für alle Preussischen und fremden Unterthanen, welche den diesseitigen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr und Schaden bereiten. Die Aburtheilung derartiger Verbrecher wird durch Preuß. Kriegsgerichte nach dem Preuß. allgemeinen Strafgesetzbuche geschehen. S. D. Dresden, am 24. Juni 1866. Der K. Preuß. Generalleutnant, commandirende General des Reserve-Corps und Militär-Gouverneur des Königreichs Sachsen. v. d. Mülbe. — Bekanntmachung. In Ansehung der Verpflegung der im Königreich Sachsen stehenden Rgl. Preuß. Truppen bestimme ich Nachstehendes: 1) Die Offiziere, im Offizier-Ränge stehende Beamten, Portepesefähnliche, Feldwebel und Offizierdienst leistende Unteroffiziere werden von den Quartiergebern verpflegt und haben Anspruch auf Kaffee mit Zuthat des Morgens. Mittagsbrod, bestehend in Suppe, Fleisch und Gemüse, Braten und eine Flasche Wein, Kaffee des Nachmittags und einer Flasche guten Bieres. 2) Den übrigen Unteroffizieren und Mannschaften, sowie den Unterbeamten competiren täglich: $\frac{3}{4}$ Pfund Fleisch oder $\frac{3}{4}$ Pfund Speck, $\frac{1}{4}$ Pfund Reis oder $\frac{1}{4}$ Pfund Graupen oder $\frac{3}{4}$ Pfund Hülsenfrüchte oder 4 Pfund Kartoffeln, 1 Loth Kaffee (in gebrannten Bohnen), $1\frac{1}{2}$ Loth Salz, $\frac{1}{2}$ Quart Branntwein, 1 Quart Bier, 2 Pfund Brod und 3 Loth Rauchtaback oder 6 St. Cigarren. Bis dahin, wo die Mannschaften aus den von der Feld-Intendantur angelegten Magazinen verpflegt werden können, müssen die Quartiergeber ihnen volle Verpflegung gewähren. Auch